

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

Planungsbüro Schubert GmbH & Co. KG
Rumpeltstr. 1
01454 Radeberg

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Beteiligungen@pb-schubert.de

Bearbeiterin: J. Fröhlich

Chemnitz, 25. Juni 2024

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 06.06.2024

Stellungnahme zum B-Plan „Wohnbebauung Zum Rittergut“ OT Tanneberg (Vorentwurf)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e. V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Auf 2,18 ha Landwirtschafts- und Grünlandfläche sollen Grundstücke für den Wohnungsbau entstehen. Der Gehölzbestand kann nur teilweise erhalten werden; der Verlust alter Obstbäume mit Quartierseigenschaften ist zu befürchten. Betroffen sind Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und hohem Wasserspeichervermögen sowie Pufferfunktion. Externe Kompensationsmaßnahmen werden notwendig.

Das Vorhaben wird kritisch gesehen. Es ergehen zusätzlich Hinweise.

Hinweise zur Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung sind aus unserer Sicht insbesondere folgende Aspekte und Schutzgüter relevant:

1. Klima

Infolge der FNP-Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Wohnbaufläche“ und der damit vorbereiteten Bebauung und Versiegelung sind grundsätzlich negative Auswirkungen auf den Belang „Klima“ (insbesondere auf das Kleinklima) zu erwarten.

2. Fläche

Es sind erhebliche Auswirkungen auf den Umweltbelang „Fläche“ zu erwarten, denn mit der Änderung von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Wohnbaufläche“ werden neue Bauflächen im FNP dargestellt. Außerdem besteht direkter Anschluss der Fläche an die freie Landschaft (Freiraumfläche).

Ziel des Belanges ist es, gegen Flächenverbrauch im Sinne von nicht-nachhaltiger fortschreitender Ausweitung von Siedlungsflächen vorzugehen (*siehe Europäische Union, Richtlinie 2014/52/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, S. 2, Erwägungsgrund 9 mit weiteren, das Ziel tragenden Hintergründen*) und die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung („30- Hektar-Ziel“, *siehe Bundesregierung (Hrsg.), Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016, Stand: 1. Oktober 2016, Kabinettsbeschluss vom 11. Januar 2017, S. 158 ff*) zu begrenzen. Dieses mit dem Belang „Fläche“ verbundene Ziel muss bei der Umweltprüfung hinreichend berücksichtigt werden.

3. Boden

Für Neubebauungen werden in nicht unerheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen, womit ein Verlust von Bodenfunktionen und negative Umweltauswirkungen durch Bodenversiegelungen für bauliche Anlagen einhergehen. In der Umweltprüfung ist zu ermitteln, ob Gründe vorliegen, die in abwägungserheblichem Maße gegen die Änderung der Flächennutzung und eine Versiegelung des Bodens sprechen. Bei Verlust von landwirtschaftlichen Flächen spielt insbesondere die Wertigkeit des Bodens eine tragende Rolle. Bei hoher Bodenfruchtbarkeit ist grundsätzlich von einer Änderung der Flächennutzung durch Bebauung abzuraten. Abwägungserhebliche Auswirkungen auf den Belang „Boden“ durch das Vorhaben sind nicht auszuschließen.

Baumschutz während der Bauarbeiten

In der Praxis wird der Schutz von Bestandsbäumen bei Baumaßnahmen durch falsche Baustelleneinrichtung, fehlende ökologische Baubegleitung, Zeitdruck oder lückenhaftes Fachwissen der ausführenden Firmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt.

Schäden werden verursacht durch:

- Bodenverdichtungen mit schweren Fahrzeugen oder das Lagern von Baustoffen
- Bodenversiegelung durch Pflasterung und Fundamente
- Bodenauf- bzw. -abtrag
- Baugruben und Gräben zum Leitungsbau
- Grundwasserabsenkung

- mechanische Beschädigungen durch Abreißen von Rinde, Ästen oder Wurzeln

Bereits im B-Plan soll daher der Schutz aller Bestandsbäume während der Bauarbeiten verbindlich angeordnet werden unter Beachtung von:

- ZTV Baumpflege
- RAS LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsfläche bei Baumaßnahmen.

Wurzelbeschädigungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Hintergrund ist, dass die Wurzelspitzen für die entscheidende Sinneswahrnehmung des Baumes im Erdreich zuständig sind. Sie nehmen bis zu 15 chemisch-physikalische Messwerte wahr, u. a. Schwerkraft, Feuchtigkeit, Druck, Salzkonzentration, CO₂-Gehalt, Stickstoffkonzentration und Schwermetallbelastungen. Ein unkritischer Beschnitt dieser sensiblen Baumausläufer ist unbedingt zu vermeiden, da der Baum durch diesen massiv beschädigt wird.

Mit verBUNDenen Grüßen



Thomas Baumeister
Landesgeschäftsführer